DAS MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE ZAHNARZTPRAXEN IN BREMEN UND BREMERHAVEN

KAMMERXPRESS

Foto: Ina Pischke, Amrum

- Neues aus der Selbstverwaltung
- Recht:

  - berufswidrige zahnärztliche Werbung

  - Extraktionszange als gefährliches Werkzeug
- Erste-Hilfe-Koffer/Verbandskasten
- GOZ: „Herausnehmbare Suprakonstruktionen im zahnlosen Kiefer“
- Zeugnisvergabe in der Berufsschule
- Legendenstatus ...

07/2022

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

zum 1. August 2022 tritt 21 Jahre nach der letzten Novellierung eine neue Verordnung über die Berufsbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten in Kraft. Bedingt durch den Wandel und Fortschritt in der Zahnmedizin, die hohen Anforderungen an Hygienemaßnahmen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie eine immer älter werdende Gesellschaft war eine Novellierung unabdingbar. Neben den oben genannten neuen Standardberufsfeldpositionen findet gleichzeitig eine deutliche Aufwertung der Berufsfelder Patientenbetreuung, Kommunikation, Aufbereitung von Medizinprodukten, bildgebende Verfahren und Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen sowie der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen statt. Eine weitere Neuerung stellt die sogenannte GAP (gestreckte Abschlussprüfung) dar. Teil 1 der GAP wird anstelle der bisherigen Zwischenprüfung bereits nach 18 Monaten abgefragt und fließt anteilig in das Gesamtergebnis ein. Teil 2 wird anstelle der bisherigen Abschlussprüfung nach drei Jahren (bei einer regulären Ausbildungszeit) absolviert. Wir als Kammer werden die Bremer Kollegenschaft im Juli noch einmal gesondert über die neue Ausbildungsverordnung informieren. Unabhängig davon gratulieren wir den 103 neuen Zahnmedizinischen Fachangestellten, die die Prüfung im Juni noch nach alter Ausbildungsverordnung bestanden haben. Allein 13 davon haben den Abschluss unserer ZFA-Nachhilfe zu verdanken, welche von unseren Mitarbeitern und Lehrern mit Herzblut erteilt wird und die bundesweit einzigartig ist. Durch das große Engagement unserer Passgenauen Besetzung haben wir dieses Jahr bereits 75 Ausbildungsverträge eingetragen. Zu allen relevanten Themen und Fragestellungen rund um das Thema Ausbildung findet dieses Jahr am 23.11.2022 wieder eine Ausbildertagung statt - nähere Informationen dazu folgen.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen eine schöne Sommer- und Urlaubszeit.

Es grüßt Sie herzlich

Ihre Maria Schletter
Vorstandsmitglied

Neues aus der Selbstverwaltung

Delegiertenversammlung vom 14.06.2022:

Der Vorstand informierte die Delegierten über Verwaltungsangelegenheiten und über bundespolitische Themen.

Die Delegierten diskutierten den Jahresabschluss 2021. Finanziell haben wir auch das letzte Jahr wieder mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen (+ 115.000,00 €). Gründe: gestiegene Beitragseinnahmen, hoher Überschuss unseres Fortbildungsinstituts – und das trotz coronabedingter Ausfälle.

Daraufhin entlasteten die Delegierten den Vorstand und den Hauptgeschäftsführer.

Unsere Reise- und Sitzungskostenordnung (RKO) musste redaktionell angepasst werden, da der Gesetzgeber Änderungen im Steuerrecht beschlossen hat. Dies haben unsere Delegierten durch Beschluss nachvollzogen: Änderung des Verpflegungsmehraufwands von 4,80 € auf 5,60 € für ein Frühstück und von 9,60 € auf 11,20 € für ein Mittag-/Abendessen und anderes. Die geänderte RKO finden Sie auf unserer Homepage.

Vorstandssitzungen vom 27.04.2022 und vom 04.07.2022:

27.04.2022: Der Vorstand unter Leitung unseres Präsidenten Dr. Wolfgang Menke besprach Kammerangelegenheiten und BZÄK-Themen.

Danach entschied er über mehrere Anträge auf Beitragsjahresausgleich. Seit 2018 gibt es diese Möglichkeit der Beitragserstattung. Damit eröffnete der Vorstand angestellten zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, bei einer Berufsausübung in Teilzeit einen Teil ihrer gezahlten Beiträge zurückzuerhalten (Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage unter *Beitragsordnung*).

Der Vorstand setzte den Tag für die Wahl der nächsten Delegiertenversammlung auf den 13.12.2023 fest. Jürgen Wayand soll wieder unser Wahlleiter sein.

Unsere nächste Ausbildertagung findet am 23.11.2022 von 15.00 bis 18.00 Uhr statt. Die Teilnahme für Ausbilder ist verpflichtend.

Der Vorstand erteilte Dr. Uwe Matzen und Dr. Dr. Helmut Hildebrandt weiterhin die Ermächtigung zur Weiterbildung von Oralchirurgen bis 2027.

Mehrere Zahnärzte haben durch unterschiedliche Vergehen gegen unsere Berufsordnung verstoßen. Der Vorstand befasste sich mit diesen Fällen.

Einfach mal wieder netzwerken …

Tag der Praxen am 10.09.2022:

- Treffen der Zahnärzte, ATLANTIK Hotel Universum
- Treffen der Prophylaxekräfte, Berufsschule am Wandrahm
- Treffen der Verwaltungsprofis, ZÄK Universitätsallee
- Treffen der DHs, ZÄK Universitätsallee

Alle Teilnehmer dürfen sich auf spannende Fachvorträge freuen. Und auf ein gutes Essen.

Erste-Hilfe-Koffer/Verbandkasten (für Mitarbeiter/Beschäftigte)

Änderungen der DIN-Normen für Verbandkästen
Die DIN 13157 (kleiner Verbandskasten = bis 20 Beschäftige) und
die DIN 13169 (großer Verbandskasten = ab 21 Beschäftigte)
wurden aktualisiert und die Inhalte angepasst.
Diese Normen gelten für kleine/große Verbandskästen, die in Betrieben, zum Beispiel in Zahnarztpraxen, für die Erste Hilfe erforderlich sind.

AdobeStock_189610795

Im *kleinen* Verbandskasten befindet sich im Vergleich zum *großen* Verbandskasten die Hälfte des Materials. Bei mehr als 21 Mitarbeitern können Sie auch 2 kleine Verbandskästen vorhalten.

Welches Erste-Hilfe-Material ist neu?
Die Inhaltsmengen der Pflaster ändern sich:
12 Stück Wundschnellverband 10 x 6 cm (bisher: 8 Stück)
6 Stück Fingerkuppenverband 5 x 4 cm (bisher: 4 Stück)
6 Stück Fingerverband 12 x 2 cm (bisher: 4 Stück)
6 Stück Pflasterstrips 7,2 x 1,9 cm (bisher: 4 Stück)
12 Stück Pflasterstrips 7,2 x 2,5 cm (bisher: 8 Stück)

! Neu hinzugekommen sind 4 Stück Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut sowie 2 Gesichtsmasken (gemäß DIN EN 14683).

Eine Liste über das Erste-Hilfe-Material erhalten Sie hier: https://www.dguv.de/medien/fb-erstehilfe/de/sachgebiet/eh_material/liste_eh_material.pdf

Verbandskästen und Erste-Hilfe-Koffer enthalten sterile und unsterile Verbandstoffe und haben daher eine unterschiedliche Haltbarkeit.

Tipp: Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen den Inhalt auf Vollständigkeit und das Ablaufdatum. Pflaster können mit der Zeit an Klebekraft verlieren oder Einmalhandschuhe werden porös.

Unter diesen Links erhalten Sie weitere Informationen:
https://www.dguv.de/fb-erstehilfe/nachrichten/meldungen-2021/din-norm/index.jsp

https://www.bgw-online.de/resource/blob/18958/dfc8822026b8885643adf357bc4c4e42/bgw09-17-000-verbandbuch-data.pdf

Beachten Sie bitte auch, dass Sie die Inhalte des KFZ-Verbandskasten (DIN 13164) anpassen. Auch hier wurde die DIN-Norm aktualisiert.

Behandlung von Notfällen/Notfallkoffer
(für Patienten)

Ein medizinischer Notfall kann jederzeit in einer Praxis auftreten. Deshalb muss der Zahnarzt in der Lage sein, erforderliche Maßnahmen durchzuführen, um zum Beispiel die Vitalfunktionen (Atmung und Kreislauf) aufrecht zu erhalten.

Die Grundausstattung des Notfallkoffers sollte bestückt werden nach Vorbildung des Zahnarztes. Der Inhalt muss in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit kontrolliert und Medikamente, deren Verfallsdatum überschritten ist, ersetzt werden.

Unter diesem Link https://www.bzaek.de/berufsausuebung/arzneimittel-medizinprodukte/informationen-zahnaerztliche-arzneimittel-iza.html erhalten Sie Hinweise zur Behandlung von Notfällen bei Patienten sowie über die Bestückung eines Notfallkoffers (IZA, Nr. 11 Behandlung von Notfällen, Seite 143 bis 150).

Mitgliederverwaltung:
Sophie Horstmann
0421 33303-44

Sekretariat:
Ina Pischke
0421 33303-22

Geschäftsführung:
Jörg Bauer
0421 33303-33

Praxisführung:
Renate Friedrich
0421 33303-40

GOZ:
Britta Meyer
0421 33303-60

Passgenaue Besetzung:
Ghazaleh Zilke
0421 33303-65

Ausbildung:
Laura Blanke
0421 33303-66

Fortbildungsinstitut:
Melanie Weidner
0421 33303-76

Der Vorstand:

Dr. Wolfgang Menke
0421 449025

Dr. Wolf-Peter Behnke
0421 601336

Andreas Bösch
0471 77055

Maria Schletter
0421 666617

Diese Mitgliederinformation enthält amtliche Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Bremen gem. §8Abs. 3 der Satzung.
Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentliche genannt sind. Für Garantie oder Rücksendungen gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt. Für Bremer Zahnärzte ist der Bezugspreis des Bremer KammerXpress mit dem Mitgliedsbeitrag für die Körperschaft abgegolten.

Berufswidrige zahnärztliche Werbung

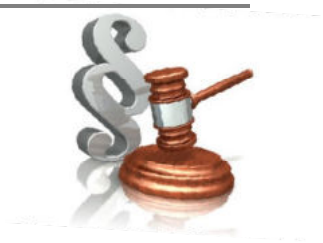

Richterhammer_30506247_1

Die Bewerbung zahnärztlicher Leistungen, denen eine individuelle Patient(inn)enberatung oder -untersuchung zu Grunde liegt, als „unverbindliche Beratung" ist unzulässig. Denn die Wortwahl weckt die unzutreffende Erwartung, sich bei Wahrnehmung des beworbenen Beratungstermins zu nichts – also auch nicht zu einer Zahlung – zu verpflichten (Irreführung).

Der Fall:
Eine zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft warb u.a. für die Behandlung von Zahnfehlstellungen mittels transparenter Aligner nach dem Invisalign-System. Auf der Homepage stand:

„Unverbindliche Beratung

Fülle den Bogen aus und wir benachrichtigen über WhatsApp für eine unverbindliche Beratung in B. Wir erklären dir wie die Behandlung bei uns im T. funktioniert & beantworten dir alle deine Fragen. Eine Sofortsimulation deines zukünftigen Lächelns erhältst du ebenfalls bei deiner ersten Beratung.

Wir freuen uns auf dich!"

Die zuständige Zahnärztekammer hielt das für rechtswidrig und erließ einen Unterlassungsbescheid, gegen den die Praxis klagte.

Die Entscheidung:
Das Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 03.03.2022 – 5 K 3488/21, gab der Zahnärztekammer Recht.
Das Inaussichtstellen einer „unverbindlichen" (kostenlosen) Beratung und Sofortsimulation ist eine unzulässige anpreisende Werbung i.S.d. § 21 Abs. 1 S. 2 BO WL. Es erfolgt eine preisbezogene Werbeaussage, bei der allein über den Preis ein Wettbewerb um medizinische Leistungen ausgetragen wird. Bei den beworbenen Leistungen handelt es sich aus Sicht des angesprochenen Verkehrskreises um zahnärztliche Leistungen. Aufgrund der Beschreibung der Leistungen und dem Kontext der Werbung geht der Werbeempfänger von einer Beratung zur kieferorthopädischen Behandlung mit Aligner aus, die weit über die reine Beantwortung einer ganz grundsätzlichen Kostenfrage hinausgeht. Ein Patient versteht die Werbung dahingehend, dass die „unverbindliche Beratung" die umfassende Erklärung seiner individuellen Behandlung mit der Aligner-Therapie sowie die Klärung und Beratung zu all seinen Fragen dazu enthält. Die Werbung vermittelt, dass der Zahnarzt dabei auf die Probleme und Fragen des Patienten eingeht, die seine persönliche Behandlungssituation betreffen und ihn unter Betrachtung der individuellen Situation, über die Möglichkeiten der Aligner-Therapie berät und darstellt, wie sich diese auf das individuelle Lächeln des Patienten auswirkt. Eine Simulation des eigenen Lächelns kann sich aus Sicht des Werbeempfängers immer nur auf einen individuellen Patienten beziehen.

Hintergrund des Verbots anpreisender Werbung ist, dass im zahnmedizinischen Bereich kein Preiswettbewerb stattfinden soll, bei dem sich die Zahnärzte zur Generierung von Patienten unterbieten. So soll zum Schutz der Patienten die Einhaltung zahnmedizinischer Standards gewährleistet sein.
Das Durchführen kostenloser zahnmedizinischer Leistungen ist unzulässig. Leistungen nach der GOZ sind stets im Einzelfall zu bemessen, § 5 Abs. 2 GOZ. Rabatte oder ein Honorarverzicht sind in der GOZ nicht vorgesehen. Ein Gebührenverzicht ist auch damit unvereinbar, dass die zahnärztliche Honorarforderung berufsrechtlich stets angemessen sein muss.

Fazit:

Das Werberecht für Zahnärztinnen und Zahnärzte hat sich in den letzten Jahren erheblich liberalisiert. Aber weiterhin ist nicht jede Werbung erlaubt. Irreführende Werbung bleibt weiterhin unzulässig.

Dr. Daniel Combé
CASTRINGIUS Rechtsanwälte und Notare

Extraktionszange als gefährliches Werkzeug

Richterhammer_30506247_ 2

Die Verwendung eines zahnmedizinischen Instruments zur Extraktion von Zähnen ohne medizinische Indikation stellt eine Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs im Sinne des Strafgesetzbuches dar.

Der Fall

Ein Zahnarzt hatte seinem Patienten mehrere Zähne ohne medizinische Indikation extrahiert. Der Zahnarzt verfolgte dabei das Ziel, die gezogenen Zähne durch für ihn „einträglichen" Zahnersatz zu ersetzen.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe, Beschluss vom 16. März 2022, 1 Ws 47/22, sieht den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB für gegeben an, weil der Zahnarzt bei der Extraktion der Zähne ein zahnmedizinisches Instrumentarium (Zange) und damit ein gefährliches Werkzeug verwendet habe. Zur Begründung führt das Gericht aus: Zwar werden Schmerzen während der Extraktion eines Zahnes mittels der dafür vorgesehenen zahnärztlichen Instrumente aufgrund einer örtlichen Betäubung nicht oder kaum verspürt.

Die vom Zahnarzt vorsätzlich ohne medizinische Indikation zur Zahnextraktion verwendeten Instrumente (namentlich die zur Zahnextraktion verwendete Zange) führten unmittelbar nach dem Eingriff aber nach Trennung der Verbindung zum versorgenden Nerv zu dem unwiederbringlichen Verlust eines Teils des Gebisses sowie zusätzlich zu einer – jedenfalls für die Dauer einiger Tage – offenen Wunde im Mundraum des Patienten.
Derartige Eingriffe sind nach Abklingen der Lokalnarkose regelmäßig mit nicht unerheblichen Schmerzen, Beschwerden bei der Nahrungsaufnahme und der Gefahr von Entzündungen verbunden, welche nur durch Einnahme von Tabletten und oralhygienische Maßnahmen gemindert werden können, und zwar insbesondere dann, wenn wie vorliegend nacheinander mehrere Zähne entfernt werden.
Keine Rolle spielt dabei nach Auffassung des Gerichts der Umstand, dass der Zahnarzt als (damals!) approbierter Zahnarzt zu deren Anwendung grundsätzlich in der Lage war und sie auch regelgerecht angewandt hat.
Für den Zahnarzt hat die Entscheidung zur Folge, dass die Tat nicht verjährt ist. Denn während eine „normale" Körperverletzung nach fünf Jahren verjährt, beträgt die Frist bei einer gefährlichen Körperverletzung mit einem gefährlichen Werkzeug zehn Jahre. Vorliegend lagen die Taten zwar länger als fünf aber weniger als zehn Jahre zurück, so dass sie noch strafrechtlich verfolgt werden können.

Fazit

Auch wenn es sich hier um einen seltenen Ausnahmefall handelt, weil der Zahnarzt wider besseren Wissens eine „Indikation" zur Extraktion der Zähne gestellt hat, zeigt der Fall doch, wie wichtig eine fundierte Feststellung der medizinischen Indikation bei Extraktion von Zähnen ist. Dabei sollte insbesondere auf eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der Indikation zur Beweisführung geachtet werden.

Dr. Daniel Combé
CASTRINGIUS Rechtsanwälte & Notare

Paro-Check: neue Unterlagen für die Praxis

Für die **Praxen** gibt es unter **paro-check.de** im **Download-Bereich** (oben rechts) **Postkarten** zum Ausdrucken (z.B. im Copyshop) und **faltbare Kärtchen für die Terminerinnerung**. Die Rückseite kann beschrieben, beklebt, bestempelt werden.

Beide Formate sind druckfreundlich angelegt:
je vier Einzelmotive zur Wahl pro A4-Blatt oder ein gemischtes Blatt als Motivmix.

Direkt zum **Download-Bereich:**
https://paro-check.de/download/

Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich bei Frau Anke-Kristin Wachholz, BZÄK, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Tel.: 030 40005-151, E-Mail: presse@bzaek.de

GOZ-Tipp von Britta Meyer
Herausnehmbare Suprakonstruktionen im zahnlosen Kiefer – eine Trilogie

Teil 1: Teleskopkronen und Locatoren

Nr. 5040 GOZ - Teleskopkronen
Das Versorgen eines Implantats mit einer Teleskop- oder Konuskrone berechnen wir nach der Nr. 5040 GOZ. Voraussetzung bei der Versorgung auf Implantaten ist jedoch, dass:

- der Implantataufbau als Primärteil individuell hergestellt oder
- der Implantataufbau mit einem individuell hergestellten Primärteleskop wird.

Sie verwenden einen konfektionierten beziehungsweise individualisierten Implantataufbau als Primärteil? In diesem Fall können Sie nicht die Nr. 5040 GOZ berechnen. Hier erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog.

Welche Leistungen sind abgegolten?

- Präparieren des Zahnes oder Implantats,
- Relationsbestimmung,
- Abformungen,
- Einproben,
- provisorisches Eingliedern,
- festes Einfügen der Krone, der Einlagefüllung, der Teilkrone o. a.
- Nachkontrolle und Korrekturen

Aufgepasst! Ebenfalls Leistungsbestandteile der Nr. 5040 GOZ sind:

- das Verschrauben einer implantatgetragenen Teleskopkrone und das Verschließen des Schraubenkanals.
- das Berechnen eines Verbindungselements (Nr. 5080 GOZ). Dies gilt auch, wenn eine Teleskopkrone beispielsweise mit einem Riegel versehen wird.

Den höheren Zeitaufwand können Sie durch die Bemessung des Steigerungsfaktors berücksichtigen.

Was können Sie zusätzlich berechnen?

- Die Nr. 2197 GOZ für die (mögliche) adhäsive Befestigung des Primärteils.
- Die intraorale Verklebung eines Tertiärgerüstes (Galvano-Technik) gemäß § 6 Abs. 1 GOZ. Erfolgt die Verklebung extraoral, ist die Leistung gemäß § 9 GOZ (z. B. Nr. 5311 beb) berechnungsfähig.

Beispiel:
34, 33, 43, 44 implantatgetragene Teleskopkronen, schleimhautgetragene Deckprothese mit Metallbasis

• 4 x 5040 GOZ	Teleskopkrone
• 5230 GOZ	UK totale Prothese/Deckprothese
• 5170 GOZ	ggf. Individuelle Abformung
• § 6 Abs. 1 GOZ	Individuelle Abformung aufgrund der Implantate (offener Löffel, ...)
• 5190 GOZ	UK Funktionsabformung
• 9050 GOZ	Auswechseln von Aufbauelementen (innerhalb der rekonstruktiven Phase je Implantat höchstens 3x)

Die Metallbasis ist mit den Gebührenpositionen 5220/5230 GOZ abgegolten. Die GOZ unterscheidet nicht zwischen Kunststoff- oder Metallbasis.

Nr. 5030 GOZ – Locator
Die Nr. 5030 GOZ ist berechnungsfähig für die Versorgung eines Implantats mit einem wurzelkappenartigen Aufbau mit Stift. Als Prothesenanker gilt eine Wurzelkappe, die ein Verbindungselement nach Nr. 5080 GOZ (Verbindungselement) aufweist.

Das Berechnen der Nr. 5030 GOZ ist unabhängig davon, ob es sich um eine zahntechnisch hergestellte oder industriell gefertigte Suprakonstruktion handelt.

Welche Leistungen sind abgegolten?

- Präparieren des Zahns oder Implantats,
- Relationsbestimmung,
- Abformungen,
- Einproben,
- provisorisches Eingliedern,
- festes Einfügen der Krone, der Einlagefüllung, der Teilkrone o. a.
- Nachkontrolle und Korrekturen

Wie bei der Teleskopkrone ist das Verschrauben von Implantat und Suprakonstruktion sowie der Verschluss eines Schraubenkanals mit Füllungsmaterial **nicht** gesondert berechenbar.

Achtung:
Das Berechnen der Nr. 5030 GOZ erfordert das Einbringen eines Primärteils. Bei einem einteiligen Implantat ist das Primärteil – meist ein Kugelknopf – bereits fest auf dem Implantat verankert. Eine Versorgung mit einem Locator oder einer Mesostruktur ist somit nicht möglich. In diesem Fall wird lediglich ein Sekundärteil in die Prothese eingearbeitet. Sie können hier „nur“ die Nr. 5080 GOZ zur berechnen.

Beispiel:
Regio 44, 42, 32 und 34 individuelle Kappen (Locator) auf Implantaten, schleimhautgetragene Deckprothese

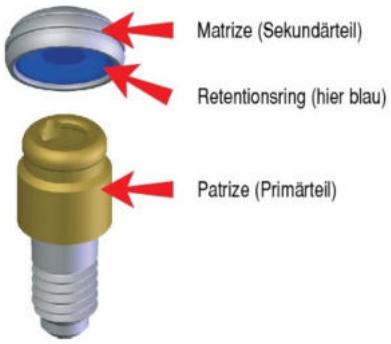

Bilder: Camlog

• 4 x 5030 GOZ	Wurzelkappen auf Implantat
• 4 x 5080 GOZ	Vebindungselemente (Steggeschiebe in der Prothese)
• 5230 GOZ	UK totale Prothese/Deckprothese
• 5190 GOZ	UK Funktionslöffel
• 5170 GOZ	ggf. Individuelle Abformung
• § 6 Abs. 1GOZ	Individuelle Abformung aufgrund der Implantate (offener Löffel, ...)
• 9050 GOZ	Auswechseln von Aufbauelementen (innerhalb der rekonstruktiven Phase je Implantat höchstens 3x)

Next: Teil 2 – Stege: konfektioniert und individuell inklusive der möglichen Geschiebe

Übrigens ...

Im Rahmen einer Fragestunde des deutschen Bundestages „segnete" das Bundesministerium für Gesundheit die analoge Berechnung in Bezug auf die S3-Leitlinie (Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III) ab und verwies auf die unten aufgeführte Ausführung der BZÄK. Das ist ein schöner Erfolg!

Die BZÄK erstellte Hinweise und Berechnungsbeispiele zur Analogberechnung. Informationen sowie eine tabellarische Übersicht der analogen Leistungen finden Sie unter diesem Link:

https://www.bzaek.de/goz/stellungnahmen-zur-goz/stellungnahme/analoge-leistungen-der-s3-leitlinie-die-behandlung-von-parodontitis-stadium-i-bis-iii.html

oder direkt auf unserer Homepage.

ZFA-Ausbildungsvergütung 2022

Ab 1. August 2022 erhöht sich in allen drei Ausbildungsjahren die Vergütung. Die Erhöhung ist verbindlich. Sie gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse.

1. Ausbildungsjahr: 900,00 €
2. Ausbildungsjahr: 960,00 €
3. Ausbildungsjahr: 1.020,00 €

Neue *Ausbildungsverordnung*

Zum 01.08.2022 tritt die neue Ausbildungsordnung in Kraft. Über die Neuerungen und Änderungen informieren wir Sie rechtzeitig.

Prämierung Ausbildungsnachweishefte Sommer 2022

Auszubildende	Ausbilder
Malin Hubatsch	Dr. Grit Burggraf
Elaine Hyde-Blake	Dr. Ulla Molsen
Marie-Madeleine Lüters	Dr. Olga Haferkamp
Adrianna Melikjan	Dr. Bernhard Buchwald und Partner
Agata Spyra	Dr./M.Un.Semmel.Bud. Hubert Loelke
Aleta Wegner	Ulrich Anton Werhahn
Sara Weller	Dr. Rixta Meyer-Aller

Abschlussprüfung ZFA Winter 2021/22
Ehrung der Prüfungsbesten

Name	Prozent	Note	Praxis
Milena Littkemann (Winterprüfung)	93%	1	Dr. Rixta Meyer-Aller

Die Noten der ZFA-Abschlussprüfung 2021/2022 aus Bremen und Bremerhaven

Die Zahnärztekammer gratuliert allen Auszubildenden und Ausbildern.

131 Auszubildende haben teilgenommen.

Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden
1	19	51	32	28

Die Zahnärztekammer Bremen dankt den Mitgliedern der Prüfungskommissionen:

Nicole Ahlborn
Andreas Bösch
Sandra Eickhoff
Kim Gröne
Birgit Günnemann
Anette Schamper

Erika Hötte
Dr. Karsten Hufschmidt
Anke Janßen
Cindy Kuhl
Dr. Jan von Lübcke
Rolf Weggen

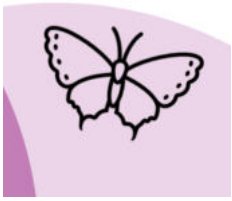

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dank an die Ausbilder

Dr. Anas Akminasi

Orhan Aktan

Stephan Boronowsky

Dr. Uta Bruennlein-Stankewitz

Dr. Bernhard Buchwald und Partner

Dr. Grit Burggraf

Dr. Frank Conradi/Bastian Romberg

Dr. Arendt Dental MVZ GmbH

Dr. Uwe Dzierzon

Dr. Ziyad Eke

Dr. Kai Engert

Dr. Katja Feyer / Dr. Thomas Feyer

Dr. Edzard Fink/Peter Knor

Britta Förner-Ullrich

Marion Frömmer

Dr. Reinhold Gabriel

Dr. Ivo-Julian Gerken

Dr. (Syr) Wahid Ghannam

Ayko Cornelius Götting

Dr. (YU) Blazo Gojnic/Dr. stom. Uni. Belgrad Slavica Gojnic

Dr. Isma Goltz

Dr. Grzonka/Dr. Nowka/Eggers

Dr. Ralph Gülle/Ernst Wilfried Weymann

Dr. Mehmet Gürtekin

Dr. Olga Haferkamp

Iwona Hemken

Matthias Höhns/
Dr. Jianmin Huang

Dr. Thorsten Hoopmann

Dres. Gerd-Jürgen und Inga Holstermann/Jan Holstermann

Dr. Anne Hoting

Semra Ismet Ismail

KFO Bremen GbR Dr. Peter Zernial/Dr. Knut Thedens /Dr. Lotta Zernial/Claudia Miethe

Vera Klencke

Dr. Dr. Rainer Koch/
Dr. Nikolaus Koch

Nils Kohring

Kirsten Kreylos/
Dr. Stefan Kreylos

Dr. Ralf Lauenstein

Nicolas Laack

Dr./M.Un.Semmel.Bud. Hubert Loelke

Dr. Arnd Lohmann MSc, Nadine Lohmann

Dr. Volker Friedrich Martin

Dr. Uwe Matzen

Dr. Wolfgang Menke/
Muhammad Farid Mouakkeh

Dr. Daniela Meyer

Dr. Rixta Meyer-Aller

Dr. Ulla Molsen

Thomas Mombeck

Anatoli Morgun

Mund.Kiefer.Gesicht.Bremen

MVZ am Werdersee, Dr. Lutz Kaiser, Hartwig Schumacher und Kollegen

MVZ Dr. Linneweber, Dr. Grosse und Partner

MVZ mkg Bremen

MVZ Praxis am Mühlenviertel

Dr. Rabih Nahas

Dr. Naue, Buchholz und Partner

Dr. Reinhard Nensa /Dr. Moritz Nensa

Olaf Oppermann

Dr. Volker Ortmann/

Martina Ortmann

Jochen Passe-Tietjen

Dr. Uta Reppenhagen

Dr. Jürgen Rehkugler

Dr. Julian Scheuble

Dr. Christina Schlemme/Dr. Kristina Saleh

Olaf Schmerling

Dr. Wibke Schumann/Dr. Stefanie Rolfsen

Thomas Starcke

Dr. Arleta Stefaniak-Brzuchalski

Jens Peter Studstrup/Dr. med. dent Univ. Krems Jens Ole Studstrup

Martin Sztraka/ Maria Schletter

Dr. Jessica Terry

Dr. Thurm-Meyer und Partner

Dr. Jessica Tietje

Dr. Tim Tölke

Dr. Steffen Thole

Birgit Varoga
Sabine Schütz-Varoga

Dr. Maria Voss / Lars Antonio Voß

Dr. Andrea Vossmeyer

Dr. Magdalena Wedemeier/Barbara Ziolkowski

Rolf Weggen u. Partner

Dr. Michael Weiß

Ulrich Anton Werhahn

Andreas Werner

Lutz Worthmann

Zahnärzteteam Parkallee GmbH

Freisprechung 2022

Die Namen der 103 Zahnmedizinischen Fachangestellten in Bremen und Bremerhaven

Paula Ackermann
Gizem Agar
Hiam Aido
Shaima Al Salem
Eva Al Youssef
Katharina Algazin
Duaa Soofi Ali
Darleen Appelhoff
Celina Armbrust
Neriman Asanova
Jelena Azirovic
Ayla Balic
Rojin Barakat
Latifa Benkaddour
Jasmin Berri
Karima Bessam
Annalena Böhm
Catalina Boock Rasch
Alina Monika Bortnik-Bieganska
Aylin Caliskan
Nur Sena Celik
Jacqueline Ciesla
Hüseyin Demir
Josie Emmerich
Meryem Ercan
Kübra Eser
Jennifer Fabrizius
Dea Furriku
Negar Sadat Ghiyasi
Gina Grüpmeier
Chiara Haack
Samra Hajrovic
Emilia Heinz
Jennifer Herdt
Malin Hubatsch
Elaine Hyde-Blake
Cornelia Kazimierczak
Neele-Sophie Kempermann
Ssoniya Khalaf
Anna-Lena Klingbeil
Benita Koppermann
Alina Kuhlmann
Julia Kun
Nadya Kut
Edera Kuxhausen
Dominika Laga
Alina-Celine Lange
Daniele-Alizée Lange
Elma Laroshi
Carolina Leis
Milena Littkemann
Leonarda Lochmann
Marie-Madeleine Lüters
Thalke Allegra Martens
Malena Matysik
Adrianna Melikjan
Sabrina Messinger
Janne-Merete Meyer-Benecke
Ava Mohammed
Michael Morgun
Nathalie Murken
Paula Christina Neves Leinemann
Amina Nicevic
Celine Nitzboy
Nadja Omeragic
Jenny Kim Otto
Sahsenem Özbek
Maria Pathmanathan
Meral Sophie Placküter
Samira Rahmani
Zahra Rezai
Nele Robran
Danielle Roloff
Melisa Salduz
Bayaz Saleem
Monireh Sarwary
Vera Schartner
Mariam Scheich-Mous
Mia Noelle Schröder
Ellen Schulz
Leonie Schütze
Madiha Sekandari
Melina Siemann
Antoaneta Simeonova
Agata Simion
Ahkam Slo
Diane Marlaine Sohou
Agata Spyra
Behije Tairi
Saskia Triebe
Alina Trzaskalik
Katharina Urbach
Kristina Vybornova
Aleta Wegner
Jacqueline Wellbrock
Sara Weller
Sina-Melissa Wetjen
Sarah Wittmann
Fatima Yaacoub
Ola Younes
Said Zafari
Kimberly Zipfel
Lulevera Zyberi

Geschafft

Zeugnisvergabe

ENDLICH ZFA TAFF COOL

Bremerhaven, Birgit Günnemann

Klasse 191, Susan Gordziel

Klasse 192, Stefan Hofer

Klasse 193, Susann Gordziel

Klasse 194, Erika Hötte

Eine glänzende Zukunft
Ausbildung als
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
„Das ist
Dein Job!“
Jetzt informieren...

Eine glänzende Zukunft
Ausbildung als
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
„Das ist
Dein Job!“
Jetzt informieren...

Eine glänzende Zukunft
Ausbildung als
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
„Das ist
Dein Job!“
Jetzt informieren...

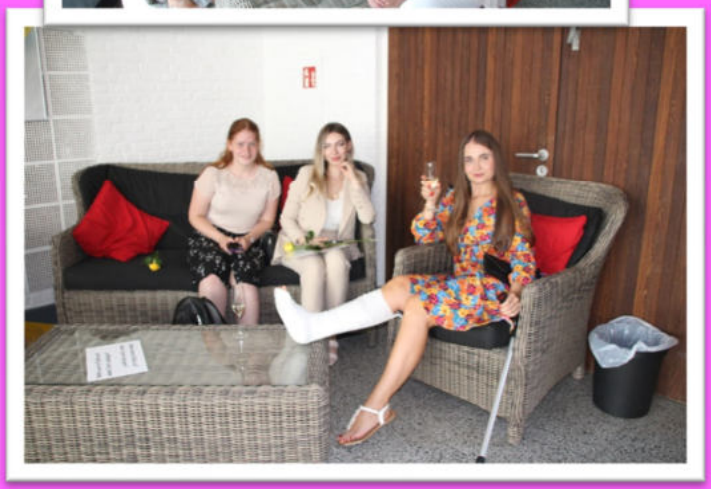

Herzlichen Dank

ZMV 2022

Halbzeit: 25 Teilnehmerinnen haben im Mai an der Zwischenprüfung zur ZMV teilgenommen. Im Juli ging es mit den Fachgesprächen weiter.

ZMP III 2022

Im April starteten gleich zwei Abschlussmodule der Ausbildung zur ZMP mit insgesamt 28 Teilnehmerinnen. Wir wünschen viel Spaß und Erfolg!

Kurs: 22094 1

Kurs: 22095 1

DENTCYC

Neuer Kooperationspartner

Das FIZ konnte die Firma Dentcyc GmbH als neuen Premium-Partner gewinnen. Das erste dental Mehrwegkonzept nachhaltig & Erdölfrei!
https://dentcyc.com/

GERT schafft das „Erlebnis Alter“

Ab sofort steht unseren Teilnehmerinnen der GERT zur Verfügung. GERT (GERonTologischer Simulator) ist ein Alterssimulationsanzug. Versetzen Sie sich damit in die Situation eines alten Patienten. Testen können Sie den Anzug in unserer Fortbildung >>Seniorenzahnmedizin - Mundpflege 65plus - Zahngesund ins hohe Alter<< mit Denise Hintze. Für Infos und zur Anmeldung klicken Sie einfach auf den Link:

https://zaek-hb.de/22038-seniorenzahnmedizin-deutschland-wir-alt-und-grau-der-8-schritt

Unsere DH-Referentin Esther Hoekstra fühlt sich auf einmal „uralt“

Ernährung und Parodontitis Referentin: Sandra Wooßmann	Kurs Nr.: 22516 Fr: 26.08.2022, 14:00 - 19:00 Uhr Ort: FIZ-Buschhöhe
Zunge und Mundschleimhaut Veränderungen erkennen und beurteilen Ein Kurs für DHs, ZMPs, ZMFs Referentin: Dr. Eva Meierhöfer	Kurs Nr.: 22027 Fr: 07.09.2022, 14:00 - 20:00 Uhr Ort: FIZ-Buschhöhe

Tag der Praxen
Samstag, 10.09.2022, 09:00 - 17:00 Uhr

Zahnärzte-Tag, Kurs Nr.: 21300, ATLANTIK Hotel Universum
DH-Tag, Kurs Nr.: 21301, ZÄK Universitätsallee
Prophylaxe-Tag, Kurs Nr.: 21302, Berufsschule am Wandrahm
Tag der Verwaltungsprofis, Kurs Nr.: 21303, ZÄK Universitätsallee
https://zaek-hb.de/tag-der-praxen

Management der CMD Funktion kompakt Referent: Dr. Daniel Weber	Kurs Nr.: 22519 Mi: 16.09.2022, 14:00 - 18:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
Hörschutzmaßnahmen für das Praxis-Team Wie bitte? Bist du taub, oder was? Referentin: Ester Hoekstra	Kurs Nr.: 22802 Mi: 21.09.2022, 19:00 - 20:30 Uhr Ort: Online
Zahnmedizin trifft Logopädie Zähne? Na Logo! Referentin: Ester Hoekstra	Kurs Nr.: 22004 Mi: 28.09.2022, 14:00 - 20:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
Fit in der chirurgischen Praxis Workshop *Der Kurs findet durch unseren Kooperationspartner >>CAMLOG<< statt.*	Kurs Nr.: 22088 Mi: 05.10.2022, 15:00 - 19:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
Endo intensiv. Ein Update Von der Aufbereitung bis zur Obturation *Der Kurs findet durch unseren Kooperationspartner >>VDW<< statt.* Referent: PD Dr. Thomas Schwarze	Kurs Nr.: 22509 Mi: 05.10.2022, 14:00 - 20:00 Uhr Ort: FIZ-Buschhöhe

→→→ geht →→→→

Die Zahnärztekammer gratuliert der folgenden Jubilarin:

ihr 10jähriges Jubiläum feiert am 01.06.2022 Petra Zinn, aus der Praxis Dr. Hans-Jörg Ludwigs

Fotolia_41677515_M_eliasbilly